Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2019-2024

Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeisterin

Aktenzeichen:

Wildau: 29.09.2020

Beratung:

..x. Ausschuss für Haushalt, Finanzen

Sitzung am: 27.10.2020

Beratung:

..x. Hauptausschuss

und Liegenschaften

Sitzung am: 17.11.2020

Beschluss:

..x. Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 01.12.2020

Beschluss-Nr.:S 11/204/20

Betreff: Abstimmungsverhalten in der Verbandsversammlung des MAWV zum Antrag der Gemeinde Zeuthen auf vollständige Rückzahlung aller Altanschließerbeiträge

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Vertreter der Stadt Wildau in der Verbandsversammlung des MAWV wird gemäß § 97 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) angewiesen, gegen den Antrag der Gemeinde Zeuthen auf vollständige Rückzahlung aller Altanschließerbeiträge zu stimmen.

Begründung:

In der Verbandsversammlung des MAWV am 17. September 2020 wurde über den von der Gemeinde Zeuthen aus dem Jahr 2018 stammenden Beschluss (siehe Anlage) zur Aufhebung aller Altanschließerbeiträge beraten. Im Ergebnis wurde die Beschlussfassung in die nächste Verbandsversammlung verschoben.

Der Antrag der Gemeinde Zeuthen lässt offen, an wen Beiträge erstattet werden sollen. Einerseits wird auf die sog. Altanschließer (Anschlußmöglichkeit vor 1990) abaestellt und andererseits soll mindestens die Rückzahlung Altanschließerbeiträge nach der Option III des Gutachtens von Prof. Brüning erfolgen. Dann würden darunter auch die sog. Neuanschließer mit Vorteilslage vor 2000 fallen.

Der MAWV geht davon aus, dass nach dem Beschlusstext der Gemeinde Zeuthen eine Beitragszahlung nur an die Altanschließer (Anschlussmöglichkeit vor 1990) erfolgen soll.

Grundsätzlich nutzen die Altanschließer genauso die öffentlichen Anlagen des Verbandes wie die Neuanschließer. Die Altanschließer würden mit einer Beitragserstattung gegenüber den Neuanschließern bessergestellt werden. Das BVerfG hat festgestellt, dass die Altanschließer sich an den Kosten der öffentlichen Anlage genauso beteiligen müssen, wie die Neuanschließer. Einzig und allein der Zeitpunkt der Bescheidung (2011) wurde beanstandet. Prof. Brüning geht sogar davon aus, dass die Altanschließer von den Verbänden hätten beschieden werden müssen, allerdings nicht erst 2011. Mit einer freiwilligen Rückzahlung an eine Teilgruppe der Beitragspflichtigen erzeugt man bei der unberücksichtigten Gruppe, beispielsweise den Neuanschließern, Unmut und die Erwartungshaltung einer Gleichbehandlung.

Der MAWV befindet sich bei der Abarbeitung der "Altanschließer" in einer rechtlich gesicherten Situation. Das BVerfG hat die Möglichkeit der Bescheidung der Altanschließer nicht beanstandet, sondern nur den Zeitpunkt.

Viele Vorgänge sind verwaltungstechnisch abgeschlossen, also bestandskräftig.

Der Grundsatz der Bestandskraft wurde von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Bestandskräftige Bescheide müssen nicht aufgehoben werden. Eine Abweichung von der Handlungsweise wäre ausschließlich politisch veranlasst und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Altanschließer haben bereits schon vor 2011 von der geminderten Gebühr der Beitragszahler profitiert.

Zur Finanzierung der Beitragsrückerstattung müssen sich die Kommunen über Umlagen beteiligen, also Steuermittel aufwenden, welche von allen Einwohnern, auch von Mietern, entrichtet wurden.

Die Altanschließer wären nach Rückzahlung der Beiträge Nichtbeitragszahler und müssten dann die nicht abgemilderten Gebühren zahlen. Dies werden viele Altanlieger aber nicht akzeptieren, so dass eine erneute Klagewelle auf den MAWV zurollt. Es muss weiterhin Ruhe und Vertrauen einkehren und der Verband muss sich auf seine Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung konzentrieren.

Durch die Aufhebung eines Teils der Beitragsbescheide erfolgt eine Ungleichbehandlung, nämlich zwischen den Altanschließern, den Neuanschließern und den Bürgern ohne Grundstücke.

Wenn ein Altanschließer sein Grundstück zwischenzeitlich verkauft hat, ist Empfänger der Rückerstattung der ursprüngliche Bescheidempfänger, also meist der Verkäufer. Nicht verstehen wird der jetzige Eigentümer, wenn er als Nichtbeitragszahler eingestuft wird und der Grundstücksvorbesitzer die Anschlussbeiträge zurückerstattet erhält.

Viele der "Altanschließer" haben inzwischen neue Leitungen vor der Tür, sollen sich aber anders als die Neuanschließer nicht an den Kosten der neuen öffentlichen Anlage beteiligen.

Eine Beitragsrückerstattung würde ca. 3 Jahre dauern und ca. 2,9 Mio. € an zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen. Diese sind nicht gebührenfähig und müssten auch durch Umlagen der Mitgliedskommunen, also wiederum durch den Steuerzahler finanziert werden.

Auch der Landtag des Landes Brandenburg hat sich ausreichend mit der Thematik befasst.

Unter anderem hat die Fraktion Freie Wähler den Antrag 7/135, welcher sich genau mit der Thematik der Rückzahlung von Anschlussbeiträgen befasst, eingebracht und nach den Argumenten aus der Anhörung im Februar 2020 zurückgenommen.

Der Verband hätte über viele Jahre keine Eigenmittel mehr, um notwendige Investitionen zur Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung des Schmutzwassers zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zweckverband hat nach § 29 (1) des GKG Bbg von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, wenn seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Eine durch Umlagen zu deckende Finanzierungslücke entsteht, wenn ein liquiditätswirksamer Finanzbedarf nicht über Gebühren oder Beiträge erwirtschaftet werden kann. Eine solche Finanzierungslücke tritt im Falle von Beitragsrückzahlungen ein.

Einnahmen aus Anschlussbeiträgen sind bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren – in jährlichen Teilbeträgen über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Anlagevermögens – in Form von Abzugskapital gebührensenkend einzusetzen, um dem verfassungsrechtlich gebotenen Doppelbelastungsverbot zu entsprechen.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer im Trinkwasserbereich beträgt 40 Jahre und im Schmutzwasserbereich 50 Jahre.

Im Falle einer Rückzahlung des vollständigen Anschlussbeitrages darf dieser Betrag nicht vollständig über zukünftige Benutzungsgebühren refinanziert werden, denn bereits gesenkte Gebühren dürfen wegen des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit nicht mehr nachträglich eingeholt werden.

Der Vorteil der geringeren Gebühr in der Vergangenheit verbleibt damit bei dem Grundstücksnutzer und der Nachteil in Form der Umlage bei den Mitgliedskommunen bzw. deren Steuerzahlern.

Der Verband geht von einem zu erstattenden Beitragsvolumen von ca. 35 Mio. € aus. Die Rückzahlung der Beiträge wird bei dem vorhandenen Personalbestand bis voraussichtlich Ende 2023 (3,0 Jahre) andauern. Für die Rückabwicklung der betroffenen Bescheide wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 2,9 Mio. € anfallen, der ebenfalls über eine Umlage von den Mitgliedskommunen getragen werden muss, weil dieser nach der aktuellen Rechtsprechung nicht gebührenfähig ist

Insgesamt müssen also 37,9 Mio. € von den Kommunen und dem Verband aufgebracht werden. Davon sind von den Kommunen 9,3 Mio. € (6,4 Mio. € Umlage Beitragsrückerstattung + 2,9 Mio. € Umlage Verwaltungskosten) aufzubringen. Den Rest in Höhe von 28,6 Mio. € wird der Verband durch Eigenmittel und Darlehensaufnahmen aufbringen müssen.

Die von den Mitgliedskommunen für die Umsetzung des Antrages der Gemeinde Zeuthen zu zahlenden Umlagen (inkl. der nicht gebührenfähigen Verwaltungsaufwendungen für die Rückabwicklung) sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: abgelehnt:	X	
zurückgezogen:		
	usschuss:	
beschlossen mit den .	Änderungen:	
	glied(er) der Stadtverordnetenversam Verf) von der Beratung und Abstimm	nmlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen ung ausgeschlossen.
		E STEET STEE
Ronny Richter		
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung		